

# Erfahrungen mit Rekommunalisierungen in der Praxis

Ulrich Becker

## I. Einleitung

Die Begriffe Privatisierung/Rekommunalisierung sind außerordentlich vieldeutig. So wird beispielsweise von formaler, materieller, funktionaler Privatisierung/Rekommunalisierung gesprochen; die Attribute ließen sich fortsetzen. Ziel dieses Beitrages ist es, einige Facetten dieser schillernden Begriffe zum Leuchten zu bringen. Der Komplexität des Themas ist es geschuldet, dass sich die folgenden Ausführungen zu „Erfahrungen mit Rekommunalisierungen in der Praxis“ mit zwei Aspekten beschäftigen.

Zunächst geht es um eine Art Werkstattbericht, wobei der Bereich der Konzessionsverträge<sup>1</sup> trotz der Aktualität des Themas ausgespart wird.<sup>2</sup> Der erste Teil beschränkt sich auf die kurze Darstellung einiger aktueller Rekommunalisierungsprojekte in brandenburgischen Gemeinden (II). Mit eingeflochten wird dabei auch der ein oder andere Hinweis auf die aktuellen Überlegungen der brandenburgischen Landesregierung, die kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung zu novellieren<sup>3</sup>. Der zweite Teil widmet sich dem Phänomen unfreiwilliger Rekommunalisierung (III); ein Thema, das in den vergangenen Monaten im Land Brandenburg an Aktualität gewonnen hat.

- 
- 1 Siehe dazu *Kunze*, Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen, in diesem Band.
  - 2 Die Rekommunalisierung von Rettungsdienstleistungen beschäftigt derzeit ebenso eine Reihe von Aufgabenträgern in Brandenburg, vgl. hierzu insbesondere unter dem Gesichtspunkt arbeitsrechtlicher Fragestellungen *Iwers*, Rekommunalisierung des Rettungsdienstes und Betriebsübergang, LKV 2010, S. 8ff.
  - 3 Die kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung Brandenburgs sind zwischenzeitlich geändert worden, vgl. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 9.1.2012 – GVBl. Bbg I, S. 1.

## II. Werkstattbericht – Beispiele von Rekommunalisierungen bzw. Rekommunalisierungsbestrebungen

### 1. Rekommunalisierung eines Stadtfestes

Eine brandenburgische Kommune veranstaltet jährlich ein traditionelles Stadtfest. Durch einen Veranstaltungsvertrag mit einer privaten Firma wurden die Durchführung und inhaltliche Gestaltung sowie das finanzielle Risiko (bzw. der Gewinn) auf eine Veranstaltungs-GmbH übertragen. Der Veranstaltungsvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kommt es zum Streit zwischen den Vertragspartnern. Welche Rekommunalisierungsmöglichkeiten bestehen, ist in erster Linie eine Frage nach der „Haltbarkeit“ des Veranstaltungsvertrages, das heißt einer zivilrechtlichen Vereinbarung. Dieses Beispiel des Stadtfestes ist deshalb erwähnenswert, weil eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009<sup>4</sup> für erhebliche Diskussionen gesorgt hat. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um die Frage, ob ein „traditioneller Weihnachtsmarkt“ privatisiert werden durfte. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Aus der bundesverfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung folgt, dass sich eine Gemeinde im Interesse einer wirklichen Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht ihrer gemeinwohlorientierten Handlungsspielräume begeben darf. Eine materielle Privatisierung eines kulturell, sozial und traditionsmäßig bedeutsamen Weihnachtsmarktes, der bisher in alleiniger kommunaler Verantwortung betrieben wurde, widerspricht dem. Eine Gemeinde kann sich nicht ihrer hierfür bestehenden Aufgabenverantwortung entziehen. Ihr obliegt vielmehr auch die Sicherung und Wahrung ihres Aufgabenbereichs, um eine wirkungsvolle Selbstverwaltung und Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu gewährleisten.“

Die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie wird gleichsam vom Bundesverwaltungsgericht als gesetzliches Verbot im Sinne von §134 BGB eingesetzt. Im Fall des brandenburgischen Stadtfestes kam es nicht zur Nagelprobe, ob die Zivilgerichte diese

4 BVerwG, DVBl. 2009, S. 1382ff.; NVwZ 2009, S. 1305ff.; vgl. hierzu u. a. *Schoch*, Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG als Privatisierungsverbot?, DVBl. 2009, S. 1533ff.; *Katz*, Verantwortlichkeiten und Grenzen bei „Privatisierung“ kommunaler Aufgaben, NVwZ 2010, S. 405ff.

Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts teilen. Die Kommune und der private Veranstalter verständigten sich letztlich außergerichtlich.

## 2. Restrukturierung der kommunalen Wasserversorgung

Dass eine Rekommunalisierung in einem ersten Stadium schwerpunktmäßig die Auseinandersetzung über Wirksamkeit und Kündigungsmöglichkeit zivilrechtlicher Verträge hervorruft, sei noch an einem anderen Beispiel kurz illustriert. Verschiedene brandenburgische Kommunen haben gemeinsam mit einem Unternehmen aus einem anderen Bundesland eine GmbH gegründet, die die Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Mitgliedskommunen durchführt. Das Versorgungsverhältnis ist privatrechtlich organisiert, sodass keine (öffentlich-rechtlichen) Gebühren, sondern (privatrechtliche) Entgelte erhoben werden. Die Kommunen wollen nun die Trinkwasserversorgung wieder in eigene Regie übernehmen.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist auch in dieser Konstellation, ob und wenn ja, wie die (gesellschafts-)vertraglichen Bindungen gelöst werden können. Hier stellen sich zum Teil hohe Hürden, denn der Grundsatz „pacta sunt servanda“ gilt selbstverständlich auch für Kommunen. Gerade der Bereich der Trinkwasserversorgung ist für private Unternehmen außerordentlich attraktiv. Zunächst gilt es zu prüfen, ob die Kommune überhaupt die bestehenden privatrechtlichen Regelungen lösen kann und wenn ja, zu welchen Konditionen. Das heißt im Einzelnen: Wie sind die Laufzeiten des Vertrages? Gibt es Kündigungsmöglichkeiten? Welche Regelungen sieht der Vertrag für die Beendigung des privatwirtschaftlichen Engagements vor? Oft finden sich Endwertklauseln in den Verträgen, die den „Preis“ der Rekommunalisierung wesentlich bestimmen. Nicht selten wurden im Rahmen der Privatisierung vertragliche Regelungen getroffen, die eine Rekommunalisierung jedenfalls nicht ganz einfach machen. Zu prüfen ist aber regelmäßig auch, ob der Vertrag nicht möglicherweise – bislang von keiner Partei erkannt – unwirksam geschlossen wurde, sei es, weil Formalia beim Vertragsabschluss nicht beachtet wurden, sei es, weil gegen zwingende materiell-rechtliche Vorschriften verstößen wurde. Nicht zuletzt stellen sich natürlich stets arbeitsrechtliche Fragen. Kommt es kraft Gesetzes zu einem Betriebsübergang nach §613 a BGB?

### 3. Rekommunalisierung der Fremdenverkehrsförderung

Das letzte Beispiel in diesem „Werkstattbericht“ dient dazu, einen kurzen Eindruck von der Kompliziertheit der kommunalwirtschaftsrechtlichen Regelung zu vermitteln. In einer brandenburgischen Kommune führte ein privater Verein, der jährliche Zuschüsse von der Stadt erhielt, die Fremdenverkehrsförderung sowie die Touristeninformation durch. Diese Zusammenarbeit sollte beendet werden. Stattdessen wollte die Stadt eine eigene Tourismus-GmbH gründen. Die Auflösung der vertraglichen Beziehungen war in diesem Fall nicht das Problem. Vielmehr ging es darum, ob und wenn ja, wie die Kommune an eine eigene Tourismus-GmbH kommt. Die Stadt hat – sinnvollerweise – eine enge Abstimmung mit der Kommunalaufsicht gesucht; sinnvoll deswegen, weil die Gründung eines kommunalen Unternehmens genehmigungspflichtig ist<sup>5</sup>. Dabei ergaben folgende Punkte erhöhten Abstimmungsbedarf:

- Die Kommune hatte davon abgesehen, ihre Absicht, ein kommunales Unternehmen zu gründen, öffentlich bekannt zu machen. Das Gesetz fordert aber im Regelfall die öffentliche Bekanntmachung dieser Absicht verbunden mit der Aufforderung an private Dritte, eigene Angebote vorzulegen<sup>6</sup>.
- Zudem wollte die Kommune auch private Gesellschafter in die GmbH aufnehmen; damit stellt sich die Frage nach der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht der GmbH-Gründung.
- Kommunalaufsichtsrechtlichen Abstimmungsbedarf gab es auch für die konkrete Formulierung des Gesellschaftszwecks und einer hinreichenden Absicherung kommunaler Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen der zu gründenden Gesellschaft.
- Zu beachten waren des Weiteren arbeitsrechtliche Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit §613 a BGB.

In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass die vom brandenburgischen Kabinett beabsichtigte Änderung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften<sup>7</sup> die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen erleichtern soll. Die auszugsweise Gegenüberstellung macht dies deutlich:

---

5 Vgl. §100 S. 1 BbgKVerf.

6 Vgl. §92 S. 1 BbgKVerf.

7 Vgl. Fn. 3.

Geltende Rechtslage <sup>8</sup>	Kabinettsentwurf
<p>§91 Abs. 3</p> <p>Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Dazu sind Angebote einzuholen und Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des §50 Abs. 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind.</p>	<p>§91 Abs. 3</p> <p>Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des §50 Abs. 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Gemeindevertretung oder in den Fällen des §50 Abs. 2 der Hauptausschuss eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.</p>
<p>§91 Abs. 4</p> <p>Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist unzulässig. Dies gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,</li> <li>2. die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen öffentlicher Aufträge oder Konzessionen der Gemeinden, Gemeindeverbänden oder kommunalen Unternehmen, zu denen ein regionaler Bezug besteht, wenn eine Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß §1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg für Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich möglich wäre.</li> </ol>	<p>§91 Abs. 4</p> <p>Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,</li> <li>2. im Rahmen von Vereinbarungen oder Konzessionen der betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen.</li> </ol> <p>Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulässig, wenn Interessen des Bundes oder des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen; die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Aufnahme der Betätigung zu unterrichten.</p>

<sup>8</sup> Vgl. Fn. 3.

<p>§91 Abs. 5 Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen erbracht werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden,</li> <li>2. diese nach Art und Umfang für die Geschäftstätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen.</li> </ol>	<p>§91 Abs. 5 Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen erbracht werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen; mit der Durchführung dieser Nebenleistung sollen private Anbieter beauftragt werden, es sei denn, dies ist mit berechtigten Interessen der Gemeinde oder des Unternehmens nicht vereinbar, oder</li> <li>2. <i>die der Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten bei der Gemeinde oder dem Unternehmen dienen.</i></li> </ol>
<p>§93 Abs. 3 Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 soll die Gemeinde dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Dritte, eigene Angebote vorzulegen. Ist eine öffentliche Bekanntmachung ungeeignet, so sind in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und potentielle Privatisierungsalternativen zu vergleichen und zu bewerten. Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Unternehmensgründung zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die Angebote privater Unternehmen beziehungsweise die Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie die Stellungnahme der jeweiligen Kammer vorzulegen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze des §91 Abs. 3 anzuwenden.</p>	<p>§93 Abs. 3 Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 soll die Gemeinde <i>entweder</i> dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Dritte, eigene Angebote vorzulegen, <i>oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und potentielle Privatisierungsalternativen vergleichen und bewerten; die Wirtschaftlichkeitsanalyse kann auch durch die Gemeinde erstellt werden, wenn die Unternehmensgründung für die Gemeinde eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Rechnungsprüfamt der Gemeinde oder in Fällen des §101 Abs. 2 des Landkreises auf Kosten der Gemeinde geprüft wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.</i> Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Unternehmensgründung zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die <i>nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</i></p>

### III. Rekommunalisierungsdruck aus unerwarteter Richtung

Neben Fällen „freiwilliger Rekommunalisierung“ begegnen in der Praxis aber auch Konstellationen, in denen von außen Druck auf die Kommunen ausgeübt wird, Aufgaben zu rekommunalisieren. Zwei Fallgestaltungen seien im Folgenden angesprochen:

#### 1. Erzwungene Rekommunalisierung, da der Rahmen zulässiger Privatisierung verlassen wurde

Bei Prozessen, in denen die Abgabenerhebung von Zweckverbänden im Streit steht, stellen Verwaltungsgerichte mitunter die Frage, ob der Zweckverband über eigenes Personal verfüge, oder ob nur die gesetzlich erforderlichen Organe vorhanden seien und die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben daher faktisch in Gänze einem privaten Dritten (z. B. einer Stadtwerke-GmbH) obliege. Hintergrund dieser Nachfrage ist die bei kommunalen Aufgabenträgern im Trink- und Abwasser-, aber auch im Abfallbereich oder auf dem Gebiet der Rettungsdienste gar nicht so selten anzutreffende Konstellation, dass sich der öffentliche Aufgabenträger zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Privaten bedient. Hierfür gibt es unterschiedliche Modelle (z. B. Betriebsführungsverträge oder Betreiberverträge). Dies ist eigentlich unproblematisch. Allerdings gibt es zwei obergerichtliche Entscheidungen, nämlich des OVG Schleswig<sup>9</sup> und des OVG Weimar<sup>10</sup>, die – zu Recht – auf Grenzen der Übertragung von Tätigkeiten auf Private hinweisen<sup>11</sup>. Diese Entscheidungen thematisieren Probleme, die auch in Brandenburg bestehen, dort aber bislang zumeist verdrängt werden. Im Kern geht es darum, in welchem Umfang Kommunen sich Privater im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit bedienen können. Im Fall des OVG Schleswig hatten die Stadtwerke die Gebührenbescheide im Namen der beklagten Kommune erlassen. Der erste Leitsatz des OVG Schleswig dazu lautet:

„Ein mit der Erhebung von Benutzungsgebühren beauftragter Privater ist als Verwaltungshelfer nicht befugt, Verwaltungsakte im Namen des Einrichtungsträgers (Gebührengläubigers) zu erlassen.“

9 OVG Schleswig, NordÖR 2006, S. 263ff.

10 OVG Weimar, Urteil vom 14.12.2009 – 4 KO 482/09, zitiert nach juris.

11 Vgl. nunmehr auch BVerwG, Urteil vom 23.8.2011 – 9 C 2.11, zitiert nach juris.

Derartige Fälle sind in Brandenburg häufiger als man denkt<sup>12</sup>. Nicht selten ist schon an den Kopfzeilen der Abgabenbescheide zu erkennen, dass ein Privater letztlich den Briefbogen der Kommune verwendet. Zum „Glück“ der Kommunen, gehen die Verwaltungsgerichte entsprechenden Fragen derzeit nur auf ausdrücklichen Vortrag der Bürger hin nach. Hier schlummert erhebliches Klagepotential.

In dem eingangs erwähnten Fall hat der Zweckverband allerdings reagiert und eigenes Personal eingestellt, das mit den hoheitlichen Tätigkeiten (Erlass von Beitrags-, Gebühren- und Widerspruchsbescheiden, Durchsetzung des satzungrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwanges) betraut war. Allerdings ist dem ein außerordentlich mühsamer Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der Verbandsversammlung vorausgegangen.

Möglicherweise wäre in diesem Bereich der – so könnte man es nennen – unfreiwilligen Rekommunalisierung der Gesetzgeber gefordert. So findet sich etwa in §10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Bestimmung:

„Die Gemeinden und Landkreise können in der Satzung bestimmen, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Landkreise und Gemeinden geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Landkreise und Gemeinden können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der ADV-Anlagen Dritter bedienen; dies setzt auch voraus, dass von den für die Prüfung zuständigen Stellen die Unbedenklichkeit der Programme vor ihrer Anwendung festgestellt wurde.“

---

12 Vgl. etwa VG Potsdam, Beschluss vom 9.12.2011 – 8 L 44/10.



## 2. Rekommunalisierung durch das Versagen interkommunaler Gemeinschaftsarbeit?

Schließlich noch ein Hinweis auf ein Phänomen, von dem nicht sicher abzuschätzen ist, ob es sich um Einzelfälle handelt oder um einen Eisberg, dessen wahres Ausmaß noch nicht absehbar ist. Dabei geht es um gewisse Auflösungserscheinungen im Bereich der Zweckverbände – Rekommunalisierung als Ausstieg aus Formen kommunaler Zusammenarbeit und Rückholung der Aufgaben auf die kommunale Ebene.

Anfang des Jahres 2011 enthielt das Ausschreibungsblatt Berlin/Brandenburg ein Gutachtenauftrag für eine Auseinandersetzungsvereinbarung eines Zweckverbandes. Das für sich genommen wäre wohl keiner Erwähnung wert. Stutzig macht aber der Umstand, dass sich Auseinandersetzungen innerhalb von Zweckverbänden häufen. Zum Teil haben diese schon zu Austritten bzw. Auflösungen von Zweckverbänden geführt bzw. bergen so großes Konfliktpotential, dass sie zur Auflösung von Strukturen eigentlich sinnvoller interkommunaler Zusammenarbeit führen könnten. Konkreter Anlass ist in diesen Fällen häufig die sogenannte „Altanliegerproblematik“<sup>13</sup>. Kurz gesagt geht es darum, dass die Aufgabenträger im Trink- und Abwasserbereich die beitragsrechtliche Veranlagung von Grundstücken durchführen müssen, die bereits am 3. Oktober 1990 über eine gesicherte Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Anlage verfügten. Der Eindruck, Rekommunalisierung sei auch Ausdruck für das Versagen interkommunaler Entscheidungsmechanismen, ist jedenfalls nicht ganz fern liegend.

---

13 Vgl. hierzu ausführlich etwa *Möller*, in: Driehaus (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, 2010, §8 Rn. 2091 ff.; vgl. auch *Hentschke*, Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der neuen Altanschließerregelung in Brandenburg, LKV 2009, S. 248ff.; *Steiner*, Verfassungsrechtliche Fragen der Erhebung von Abwasserbeiträgen in Brandenburg, LKV 2009, S. 254ff.; *Schmidt-Wottrich*, Alte Anlieger – neue Probleme?, LKV 2008, S. 355ff.

#### IV. Schlussbemerkung

„Ein starkes und demokratisches Brandenburg braucht starke und leistungsfähige Städte, Gemeinden und Landkreise. Starke, leistungsfähige und selbstbewusste Städte, Gemeinden und Landkreise sind die Grundlage unseres Gemeinwesens. Vor Ort können die Bürgerinnen und Bürger am besten selbst bestimmen, wie sie zusammen leben wollen und welche Leistungen sie im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge in welcher Form anbieten wollen. Integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist die Freiheit der Kommunen, sich wirtschaftlich zu betätigen.“<sup>14</sup>

Dieses Hohe Lied der kommunalen Selbstverwaltung entstammt einer EntschlieÙung des Brandenburgischen Landtages aus dem Jahr 2010. Die vorstehenden Ausführungen sollten unterschiedliche Aspekte des schillernden Begriffs Rekommunalisierung andeuten. Rekommunalisierung ist nicht „an sich“ gut oder „an sich“ schlecht. Das Pendel des Zeitgeistes wird mal mehr in Richtung Privatisierung und dann wieder mehr in Richtung Kommunalisierung ausschlagen. Es hat den Anschein, als betone die Rechtsprechung in einigen jüngeren Urteilen die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie als Chance aber auch als Pflicht. Gradmesser für die richtige Balance zwischen Privatisierung und Kommunalisierung wird sein, in welcher Form die Absicherung der elementaren Bedürfnisse, die wir mit dem Begriff der Daseinsvorsorge umschrieben, am besten gelingt.

*Dr. Ulrich Becker* ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Richter am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg.

---

14 LTDrucks 5/332-B, EntschlieÙung vom 20.1.2010.